

Vorbemerkung

Zur Unterstützung unserer redaktionellen Arbeit nutzen wir punktuell moderne KI-Werkzeuge – beispielsweise für Rechercheerleichterungen oder die Textaufbereitung. Die inhaltliche Auswahl, Bewertung und Formulierung erfolgen jedoch ausschließlich durch unser Team.

Dabei gehen wir mit großer Sorgfalt vor. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall



Aufgehoben: BattG »Batteriegesetz«
vom 30.9.2025

Mit dem Batterierecht-Durchführungsgesetz zur Umsetzung der Batterie-Verordnung (EU) 2023/1542 (siehe unten) wurde das Batteriegesetz aufgehoben. Löschen Sie es aus Ihrem Rechtsverzeichnis.



Neu: BattDG »Batterierecht-Durchführungsgesetz«
vom 30.9.2025

Das Batterierecht-Durchführungsgesetz dient der Durchführung und Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1542 »Batterie-Verordnung«. Etliche der hier nachfolgende aufgeführten Rechtsänderungen resultieren ebenfalls daraus.



Nehmen Sie das neue Gesetz in Ihr Rechtsverzeichnis auf.

Für die meisten von Ihnen dürfte davon nur der § 6 »Pflichten des Endnutzers« als Ergänzung zum Artikel 64 der Verordnung relevant sein:

»(1) Endnutzer haben Altbatterien einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Satz 1 gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte eingebaut sind; das Elektro- und Elektronikgerätegesetz [...] und die Altfahrzeug-Verordnung [...] bleiben unberührt.

(2) Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien sind ausschließlich über Rücknahme- und Sammelstellen, die den Organisationen für Herstellerverantwortung für Gerätebatterien und LV-Batterien angeschlossen sind, zu erfassen.

(3) Starter- und Industriebatterien sind ausschließlich über Händler [...], öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger [...] und über im Rahmen eines Auswahlverfahrens [...] ausgewählte Abfallbewirtschafter zu erfassen.

(4) Elektrofahrzeugaltbatterien sind ausschließlich über Händler [...] und über im Rahmen eines Auswahlverfahrens [...] ausgewählte Abfallbewirtschafter zu erfassen.»



Sollten Sie Hersteller* sein, so finden Sie die Herstellerpflichten in Teil 2 des Infobriefs. Beachten Sie bitte, dass das Gesetz eine Vielzahl von darüberhinausgehenden materiellen Pflichten (also Ausgestaltungspflichten) enthält. Außerdem enthält das Gesetz Anforderungen an andere Wirtschaftsakteure, die möglicherweise indirekte Auswirkungen haben können. Beachten Sie bitte ggf. auch diese.

* Zur Frage, wer alles als »Hersteller« gilt, verweisen wir auf den Artikel 3 der [Verordnung \(EU\) 2023/1542](#).



Für mehr Informationen verweisen wir auf den [Beitrag in den Hintergrundinformationen](#).



Änderung: [ElektroG](#) »Elektro- und Elektronikgerätegesetz«
vom 30.9.2025

Der § 4 Produktkonzeption wird ab 18.2.2027 an das neue Batterierecht angepasst. Er lautet ab diesem Zeitpunkt dann:

»§ 4 Produktkonzeption

(1) Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte möglichst so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden.

(2) Hersteller sollen die Wiederverwendung nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern, es sei denn, dass die Konstruktionsmerkmale rechtlich vorgeschrieben sind oder die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen, beispielsweise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz oder auf Sicherheitsvorschriften.»



Änderung: [AbfBeauftrV](#) »Abfallbeauftragtenverordnung«
vom 30.9.2025

Der § 2 »Pflicht zur Bestellung« wurde an das neue Batterierecht angepasst.



Änderung: [EfbV](#) »Entsorgungsfachbetriebeverordnung«
vom 30.9.2025

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das BattDG.



Änderung: [GewAbfV](#) »Gewerbeabfallverordnung«
vom 30.9.2025

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das BattDG.



Änderung: [SAWG](#) »Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz«
vom 27.8.2025, veröffentlicht am 2.10.2025

Baurecht



Änderung: [HBO](#) »Hessische Bauordnung«
vom 9.10.2025

Die Änderungen sind sehr umfangreich. Machen Sie sich im Falle eines Vorhabens selbst mit den für Sie relevanten Änderungen vertraut.



Änderung: [LBauO RhPf](#) »Landesbauordnung Rheinland-Pfalz«
vom 22.9.2025

Die Änderungen sind sehr umfangreich. Sie betreffen u.a. auch den § 39 »Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung«, sowie Paragraphen zu baurechtlichen Verfahren, u.a. die Verlängerung von Fristen zur Behandlung des Bauantrags.



Änderung: [LBO Saar](#) »Landesbauordnung Saarland«
vom 27.8.2025, veröffentlicht am 2.10.2025

Energie



Änderung: [Richtlinie \(EU\) 2023/1791](#) »Energieeffizienz-Richtlinie«
vom 3.10.2025

Es handelt sich um eine Berichtigung.



Änderung: [GEG-DVO Brem](#) »Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes Bremen«
vom 2.9.2025

Die Änderung vom 2.9.2025, die alle in dieser Ausgabe des Infobriefs aufgeführten bremischen Rechtsvorschriften betrifft, resultiert aus der Bekanntmachung über die Änderung von Zuständigkeiten.

Gefahrstoffe



Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«
vom 2.10.2025

Die Änderung erfolgte mit der [Verordnung \(EU\) 2025/1988](#) zur Änderung des Anhangs XVII hinsichtlich per- und polyfluorierter Alkylsubstanzen in Feuerlöschschäumen.

Dem Anhang wird folgender Eintrag neu hinzugefügt:
82. Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS), definiert als jeder Stoff, der mindestens ein vollständig perfluoriertes

Methyl- (CF_3 -) oder Methylen- (CF_2 -)-Kohlenstoffatom enthält (ohne ein daran gebundenes H/Cl/Br/I).

Informationen finden Sie auch im Artikel der [IHK Südlicher Oberrhein](#).

 Beachten Sie die in dem Eintrag aufgeführten Fristen für die Verbote, von denen Sie ggf. auch indirekt betroffen sein könnten.

Sicherheit

 Änderung: [TRBS 1116](#) »Qualifikation, Unterweisung und Beauftragung von Beschäftigten für die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln«
vom 4.9.2025, veröffentlicht am 17.10.2025

Es handelt sich lediglich um eine Korrektur.

 Änderung: [TRBS 1201 - Teil 4](#) »Prüfung von Aufzugsanlagen«
vom 2.9.2025, veröffentlicht am 17.10.2025

Neben rein redaktionellen Änderungen wurde der Anhang 5 »Anforderungen an die Prüfung von Fassadenbefahranlagen und Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen« neu eingefügt. Er enthält die Prüffarten und Umfänge für die Inbetriebnahmeprüfung und die wiederkehrenden Prüfungen.

 Änderung: [TRBS 3121](#) »Betrieb von Aufzugsanlagen«
vom 2.9.2025, veröffentlicht am 17.10.2025

Es wurde der Anhang 5 »Anforderungen an den Betrieb von Fassadenbefahranlagen und Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen« neu aufgenommen.

 Der Anhang präzisiert die grundlegenden Betreiberpflichten der TRBS hinsichtlich von Fassadenbefahranlagen und Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen. Beachten Sie also diese Ergänzungen, wenn Sie derartige Anlagen betreiben.

Umwelt allgemein

 Änderung: [BremKEG](#) »Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz«
vom 2.9.2025

Siehe Bemerkung zur GEG-DVO Brem.

 Änderung: [BremBodSchG](#) »Bremisches Bodenschutzgesetz«
vom 2.9.2025

Siehe Bemerkung zur GEG-DVO Brem.



Änderung: [BremNatG](#) »Bremisches Naturschutzgesetz«
vom 2.9.2025

Siehe Bemerkung zur GEG-DVO Brem.



Änderung: [BremUVPg](#) »Bremisches Umweltverträglichkeitsgesetz«
vom 2.9.2025

Siehe Bemerkung zur GEG-DVO Brem.



Änderung: [SNG](#) »Saarländisches Naturschutzgesetz«
vom 27.8.2025, veröffentlicht am 2.10.2025



Änderung: [SUIG](#) »Saarländisches Umweltinformationsgesetz«
vom 27.8.2025, veröffentlicht am 2.10.2025

Wasser / Abwasser



Änderung: [BremWG](#) »Bremisches Wassergesetz«
vom 2.9.2025

Siehe Bemerkung zur GEG-DVO Brem.



Änderung: [BremAbwAG](#) »Bremisches Abwasserabgabengesetz«
vom 2.9.2025

Siehe Bemerkung zur GEG-DVO Brem.



Änderung: [SWG Saar](#) »Saarländisches Wassergesetz«
vom 27.8.2025, veröffentlicht am 2.10.2025

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Neu: BattDG »Batterierecht-Durchführungsgesetz«, vom 30.9.2025

§ 5 Registrierung der Hersteller

(1) Bevor ein Hersteller Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals auf dem Markt bereitstellt, ist er oder [...] sein Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung verpflichtet, sich [...] bei der zuständigen Behörde mit der Marke und der jeweiligen Batteriekategorie [...] registrieren zu lassen. Die Verpflichtung [...] ist [...] auch dann vom Hersteller oder [...] von seinem Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung zu erfüllen, wenn eine Organisation für Herstellerverantwortung benannt ist. [...] Die Registrierung gilt nach Ablauf von zwölf Wochen ab dem Zeitpunkt, zu dem alle [...] erforderlichen Informationen vorgelegt worden sind, als erteilt [sofern die Frist nicht mit Zustimmung des Antragstellers verlängert worden ist]. Auf Verlangen des Antragstellers ist diesem der Eintritt der Registrierungsfiktion [...] schriftlich zu bescheinigen und eine Registrierungsnummer zu erteilen.

(2) Der Antrag auf Registrierung [...] und die Übermittlung der Angaben [...] erfolgen über das auf der Internetseite der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellte elektronische Datenverarbeitungssystem nach Maßgabe der jeweils geltenden Verfahrensanweisung für das elektronische Datenverarbeitungssystem. [...]

§ 7 Pflichten der Hersteller

(1) Hersteller von Batterien haben sich mit diesen Batterien zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme von Altbatterien je Batteriekategorie an einer Organisation für Herstellerverantwortung zu beteiligen oder ihre erweiterte Herstellerverantwortung individuell wahrzunehmen. Auf Hersteller, die die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung individuell wahrnehmen, sind mit Ausnahme von § 10 die Bestimmungen über Organisationen für Herstellerverantwortung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Hersteller haben gegenüber der Organisation für Herstellerverantwortung die Batteriekategorie und die Masse an Batterien, die jeweils von ihnen in den drei vorangegangenen Kalenderjahren auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes bereitgestellt wurden, anzugeben und diese Angabe kalenderjährlich zu aktualisieren. Die Organisationen für Herstellerverantwortung haben den Herstellern eine erfolgte Beteiligung unter Angabe der Batteriekategorie und kalenderjährlichen Beteiligungsmenge unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Hersteller und die Organisationen für Herstellerverantwortung haben die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 jedes Jahr zeitgleich der zuständigen Behörde anzuzeigen. [...]

§ 40 Beauftragung Dritter und Bevollmächtigung

(1) Die [...] Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt



Nebenstehende finden Sie die Herstellerpflichten. Nehmen Sie diese gegebenenfalls in Ihr Rechtsverzeichnis auf. Beachten Sie bitte, dass das Gesetz eine Vielzahl von darüberhinausgehenden materiellen Pflichten (also Ausgestaltungspflichten) enthält. Außerdem enthält das Gesetz Anforderungen an andere Wirtschaftsakteure, die möglicherweise indirekte Auswirkungen haben können. Berücksichtigen Sie bitte ggf. auch diese.

Der § 6 betrifft die Pflichten des Endnutzers - siehe vorn.

und so lange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. [...]

§ 48 Sprache der Anleitungen, der Informationen und der EU-Konformitätserklärungen

(1) Folgende Unterlagen sind durch die Wirtschaftsakteure in deutscher Sprache abzufassen:

1. die Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen [...] sowie
2. die Kontaktangaben [...], sofern diese nicht in lateinischer Schrift abgefasst sind.

(2) Eine unterzeichnete Version der EU-Konformitätserklärung [...] muss nach Wahl des Herstellers entweder in deutscher oder englischer Sprache vorgehalten werden. Sie ist auf Verlangen der zuständigen Behörde in die deutsche Sprache zu übersetzen. [...]

§ 56 Auskunftspflichten

(1) Wirtschaftsakteure [...] sind verpflichtet, dem [BAFA] auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen herauszugeben, die das [BAFA] zur Durchführung der ihr [...] übertragenen Aufgaben benötigt. [...]

(3) Wer zur Auskunft [...] verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen [...] Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die auskunftspflichtige Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Sonstige gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

§ 57 Betretensrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Zur Erfüllung der ihr [...] übertragenen Aufgaben dürfen die mit der Überwachung beauftragten Personen des [BAFA] sowie Personen und Einrichtungen, derer sich das [BAFA] zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient, während der Geschäfts- oder Betriebszeiten

1. Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel der Wirtschaftsakteure betreten und besichtigen sowie
2. geschäftliche Unterlagen und Aufzeichnungen der Wirtschaftsakteure einsehen, aus denen sich die Einhaltung der Sorgfaltspflichten [...] ergibt oder ableiten lässt.

(2) Die Wirtschaftsakteure haben die Maßnahmen zu dulden und die [...] bei der Durchführung der Maßnahmen zu unterstützen. Satz 1 gilt auch für die Inhaber der Unternehmen und ihre Vertretung, bei juristischen Personen für die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen.

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften



Verordnung zur Neuordnung des Ladesäulenrechts

Der [Verordnungsentwurf](#) (Drucksache 538/25) dient der Neuordnung des Ladesäulenrechts (LSV), um es an die unmittelbar geltende EU-Verordnung 2023/1804 (AFIR) anzupassen. Die AFIR ist Teil des EU-Ziels, bis 2050 klimaneutral zu werden. Da das EU-Recht Vorrang hat, macht die AFIR Teile der bisherigen LSV unanwendbar; daher regelt der

Entwurf die technischen Anforderungen an öffentlich zugängliche Ladepunkte neu und definiert die Zuständigkeiten. Insbesondere wird die Bundesnetzagentur ermächtigt, die Einhaltung der AFIR-Anforderungen zu überwachen und Sanktionen zu verhängen, wobei Betreiber nun Nachweise nur noch auf Aufforderung erbringen müssen.



Bürokratierückbau im Arbeitsschutz

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat ein Gesamtkonzept zum Bürokratierückbau im Arbeitsschutz vorgelegt und will die Arbeitsschutzregelungen effizienter und digitaler gestalten.

Das Konzept für einen effizienten und bürokratieärmeren Arbeitsschutz wird in drei aufeinander folgenden Paketen umgesetzt. Die Umsetzung des ersten Pakets ist geplant im Rahmen des Sofortprogramms für den Bürokratierückbau der Bundesregierung und eines entsprechenden Kabinettsbeschlusses Anfang November. Die weiteren Reformschritte sollen im Laufe der 21. Legislaturperiode unter Beteiligung der betroffenen Akteure umgesetzt werden.

Das Konzept zielt darauf ab, die Arbeitsschutzregelungen effizienter und digitaler zu gestalten. Es gilt, das Arbeitsschutzrecht so zu modernisieren, dass es noch stärker als bisher auf tatsächliche Gefahrenlagen ausgerichtet wird.

Insbesondere für kleine- und mittlere Unternehmen (KMU) sollen praxisgerechte einfache Lösungen realisiert werden.

So soll etwa die Verpflichtung für Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten entfallen, eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen. Größere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten sollen sich auf einen Beauftragten beschränken können. *Quelle [BMAS](#) (gekürzt)*

» Konzept für einen effizienten und bürokratiearmen Arbeitsschutz

In einer [Pressemitteilung der DGUV](#) äußert sich Dr. Stephan Fasshauer, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu den aktuellen Plänen.



EU-Parlament: Ausschuss stimmt für Vereinfachungen bei Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten

Der [Rechtsausschuss](#) des Europäischen Parlaments hat in seiner Abstimmung am 13. Oktober über die vorgeschlagenen Änderungen der EU-Kommission für das Lieferkettengesetz (Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)) und die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)) für eine Vereinfachung gestimmt. Konkret würde das u. a. bedeuten, dass zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wären nur noch Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und

mehr als 450 Millionen Euro Umsatz verpflichtet wären. Die Sorgfaltspflichten des Lieferkettengesetzes würden für Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und mehr als 1,5 Milliarden Euro Umsatz gelten. Spezifische Vorgaben zur zivilrechtlichen Haftung würden weitestgehend entfallen. Die Trilog-Verhandlungen sollen dem Berichterstatter zufolge in Kürze beginnen. *Quelle: [DIHK-Bericht aus Brüssel vom 20.10.2025](#)*

Lieferkettengesetz

Der Bundesrat hat sich am 17. Oktober 2025 zur geplanten Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes positioniert. Diese sieht unter anderem einen Wegfall der Berichtspflichten für Unternehmen vor.

Bundesrat warnt vor Übererfüllung von EU-Vorgaben

Die Länder begrüßen das Entfallen der Berichtspflicht - es gebe jedoch noch mehr Möglichkeiten, die Unternehmen zu entlasten. Diese sollten vollständig ausgeschöpft werden, um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu stärken. Zudem müsse sichergestellt werden, dass die EU-Vorgaben eins zu eins umgesetzt werden, um nationale Alleingänge zu vermeiden, die vor allem kleinere Unternehmen überfordern könnten. Der Bundesrat spricht sich daher dafür aus, den Geltungsbereich der EU-Richtlinie (CSDDD) direkt in das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zu übernehmen.

Was die Bundesregierung vorhat

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bleibt in Kraft, bis die EU-Richtlinie über nachhaltige Unternehmensverantwortung (CSDDD) im Jahr 2027 in deutsches Recht umgesetzt wird. Kern der aktuellen Reform ist der Wegfall der Berichtspflicht: Unternehmen sollen künftig keine jährlichen Berichte mehr über ihre Sorgfaltspflichten veröffentlichen müssen. Die inhaltlichen Verpflichtungen bleiben

zwar bestehen, Sanktionen drohen künftig nur noch bei schweren Verstößen, zum Beispiel, wenn Unternehmen keine Präventionsmaßnahmen ergreifen oder kein Beschwerdeverfahren einrichten. Nach Angaben der Bundesregierung sollen die Änderungen die Wirtschaft spürbar entlasten, Bürokratie abbauen und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen stärken. [Siehe dazu den [Beitrag](#) bei den Hintergrundinformationen.]

Gesetzesziel bleibt bestehen

Trotz der Vereinfachungen bliebe das Ziel des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes unverändert: Unternehmen müssen weiterhin sicherstellen, dass entlang ihrer Lieferketten keine Menschenrechtsverletzungen oder gravierenden Umweltschäden entstehen. Mit der Reform möchte die Bundesregierung den Übergang zum künftigen europäischen Rechtsrahmen wirtschaftsfreundlich und rechtssicher gestalten.

Wie es weitergeht

Die Bundesregierung hat nun die Möglichkeit, sich zu den Vorschlägen des Bundesrates zu äußern. Dann entscheidet der Bundestag. Wenn er das Gesetz beschließt, befasst sich der Bundesrat erneut und abschließend damit. *Quelle: [Bundesrat kompakt vom 17.10.2025](#)*

EU vereinfacht CO₂-Grenzausgleichssystem

Der Rat der EU hat am 29. September 2025 die Vereinfachung des CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) beschlossen. Mit dem neuen De-minimis-Schwellenwert und weiteren Erleichterungen sollen insbesondere KMU entlastet und die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen gestärkt werden – bei gleichbleibendem Klimaschutzniveau.

Nach dem Europäischen Parlament hat nun auch der [Rat der Europäischen Union](#) die CBAM-Vereinfachung angenommen. Die Maßnahme ist Teil des Gesetzgebungspakets »Omnibus I«, das auf die Forderungen nach einem intelligenteren und unternehmensfreundlicheren Regulierungsrahmen reagiert. Zentrales Element der Reform ist die Einführung eines neuen De-minimis-Schwellenwerts: Einfuhren von bis zu 50 Tonnen pro Einführer und Jahr sind künftig von den CBAM-Vorschriften ausgenommen. Damit

fallen rund 90 Prozent der betroffenen Unternehmen – vor allem KMU – aus dem Anwendungsbereich.

Darüber hinaus bringt die Verordnung umfassende Vereinfachungen für die CBAM-Anmelder: die Verfahren zur Zulassung, Datenerhebung, Emissionsberechnung, Prüfung und finanziellen Haftung werden verschlankt. Auch die Übergangsregelungen für Anfang 2026 sorgen für mehr Planungssicherheit, indem Einfuhren unter bestimmten Bedingungen bereits vor der CBAM-Registrierung erlaubt sind.

Die Verordnung wird in den kommenden Tagen im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt drei Tage nach Veröffentlichung in Kraft. Unternehmen sollten sich frühzeitig mit den neuen Regelungen vertraut machen, um von den

Erleichterungen zu profitieren und ihre Prozesse entsprechend anzupassen.

Für Unternehmen, die weiterhin unter das CBAM-System fallen, bleibt die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) zuständig. Auch für diese gelten künftig vereinfachte Verfahren: Die Nutzung von Standardwerten ersetzt die aufwendige Erhebung exakter Emissionsdaten, die Zulassung wird vereinfacht, Fristen für CBAM-Erklärungen verlängert

und das Zertifikatsmanagement flexibilisiert. Unternehmen sollten frühzeitig ihre Lieferketten und Compliance-Strukturen überprüfen, um regulatorische Risiken zu minimieren und die neuen Spielräume optimal zu nutzen.

Quelle: [DIHK](#)

Hinweis: Die [Verordnung \(EU\) 2025/2083](#) zur Änderung der CBAM-Verordnung wurde mittlerweile veröffentlicht.

EU-Entwaldungsverordnung wird um ein Jahr verschoben

Am 23. September hat die EU-Umweltkommissarin Jessica Roswall vorgeschlagen, dass die Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) um ein weiteres Jahr verschoben werden soll. Die Verordnung sollte ursprünglich ab dem 30. Dezember 2024 gelten, bevor die Kommission vorschlug, den Start auf Ende dieses Jahres zu verschieben und Unternehmen sowie Handelspartnern damit zusätzliche 12 Monate zur Vorbereitung auf die neuen Rückverfolgungs- und Sorgfaltspflichten einzuräumen.

Doch es sei mehr Zeit nötig, sagte Roswall, und die EU-Kommission habe nun Briefe an den Rat der EU und das Europäische Parlament geschickt, in denen eine weitere

Verschiebung vorgeschlagen wird. Eine Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten hatte bereits Anfang des Jahres gefordert, die Anwendung der Entwaldungsregeln zu verschieben, bis bestimmte Maßnahmen überarbeitet worden sind.

Die Kommissarin wies zurück, dass die Initiative zur Verschiebung mit Beschwerden von Handelspartnern wie den USA, Japan oder Malaysia zusammenhänge. Ebenso dementierte sie einen Zusammenhang mit dem Abschluss schwieriger Handelsgespräche am Montag mit Indonesien, dem weltweit größten Palmölexporteur. Roswall ließ offen, dass auch inhaltliche Änderungen an den Entwaldungsregeln möglich sind. Quelle: [DIHK](#) (gekürzt)

Hintergrundinformationen

Novelle des Batteriegesetzes in Kraft

Das bisherige deutsche Batteriegesetz trat am 7.10.2025 außer Kraft, weil es durch ein neues »Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 betreffend Batterien und Altbatterien (Batterierecht-Durchführungsgesetz – BattDG)« abgelöst wurde. Damit wird das nationale Batterierecht an die seit 2023 bestehende EU-Batterieverordnung angepasst.

Die wichtigste Änderung aus Sicht der Hersteller und Importeure von Batterien und Akkumulatoren ist die Pflicht zur Beteiligung an einem zugelassenen Rücknahmesystem, die nun nicht mehr auf Gerätebatterien beschränkt ist, sondern für alle Batteriekategorien gilt. Die wie bisher für die Registrierung aller Inverkehrbringer von Batterien zuständige Stiftung EAR stellt den Handlungsbedarf [hier auf ihrer Homepage](#) dar. Die Frist für die Umstellung bestehender BattG-Registrierungen läuft bis 15. Januar 2026.

Pflichten und Rechte der Endnutzer (§ 6)

- Gerätealtbatterien und LV-Altbafterien (Light Vehicles Batteries, z. B. von E-Bikes) sind ausschließlich über Rücknahme- und Sammelstellen, die den zugelassenen Organisationen für Herstellerverantwortung für Gerätebatterien und LV-Batterien angeschlossen sind, zu erfassen.
- Starter- und Industrialtbatterien sind ausschließlich über Händler, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und über im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach Artikel 57 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 ausgewählte Abfallbewirtschafter zu erfassen.
- Elektrofahrzeugaltbatterien sind ausschließlich über Händler und über im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach Artikel 57 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 ausgewählte Abfallbewirtschafter zu erfassen.

Zugelassene Organisationen für Herstellerverantwortung werden im Verlauf der nächsten Monate hier veröffentlicht werden: [Verzeichnisse | stiftung ear | stiftung elektro-altgeräte register](#) *Quelle: IHK Südlicher Oberrhein (gekürzt)*

Die IHK Karlsruhe ergänzt noch folgende Information über zusammengefasste FAQs der Stiftung ear:

»Durch die neue Rechtslage haben sich einige Fragen ergeben. Die Stiftung ear hat hierzu die wichtigsten Antworten in Ihrem [ear INFObrief 4/2025](#) auf den Seiten 2-7 zusammengestellt. Diese sind übersichtlich speziell für Batteriehersteller, Batterie-Bevollmächtigte, Sachverständige und öffentlich-rechtliche Entsorger gegliedert.« *Quelle: [IHK Karlsruhe](#)*



RoHS: Wichtige RoHS-Ausnahmen laufen zwischen Oktober 2026 und Juni 2027 aus

Blei als Legierungselement in Stahl, Aluminium und Kupfer (Messing) ist mittelfristig in Neuwaren nicht mehr zulässig. Denn die EU-Kommission hat mit Datum vom 08.09.2025 entschieden, wichtige bestehende Ausnahmen für diese und weitere Blei-Verwendungen nicht mehr zu verlängern.

Vorausgegangen waren - nach dreieinhalb Jahren Verspätung - drei Vorschläge der EU-Kommission im Februar 2025, die jetzt nur noch geringfügig geändert wurden. Sie werden voraussichtlich in den nächsten Wochen im EU-Amtsblatt veröffentlicht und treten dann im Normalfall 20 Tage später in Kraft, also wohl im Verlauf des Oktobers 2025.

Ab dann laufen letzte Übergangsfristen von 12 Monaten (bis ca. Oktober 2026) bzw. 18 Monaten (bis ca. April 2027) bzw. bis 30. Juni 2027 (feste Frist, im Text genannt).

Der Grundsatz, dass bis 18 Monate vor Ablauf einer Ausnahme begründete Verlängerungsanträge gestellt werden können, soll offenbar beibehalten werden. Hierbei bestehen allerdings nur sehr geringe Erfolgschancen, da die bisherigen (begründeten) Verlängerungsanträge mit den jetzigen Entscheidungen für die besagten Ziffern in Anhang III der RoHS de facto abgelehnt worden sind.

Blei als Legierungselement

Die neuen Fristen lauten:

1. Bei den drei Ausnahmefällen »6a« für Blei in Stahl: Nur noch bis ca. Oktober 2026 bzw. 30. Juni 2027
2. Bei den vier Ausnahmefällen »6b« für Blei in Aluminium: Nur noch bis ca. Oktober 2026 bzw. ca. April 2027 bzw. 30. Juni 2027
3. Bei der Ausnahme »6c« für Blei in Kupfer: 30. Juni 2027

Bei den genannten Ausnahmen 6a und 6c wird nicht nach Elektrogeräte-Kategorien unterschieden, d. h. alle Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der RoHS sind betroffen.

Bei den vier Fällen in der Ausnahme 6b wird dagegen ein Stück weit auch nach den elf Gerätekategorien der RoHS unterschieden. Sonderregelungen gelten teilweise für die Kategorien 8 (medizinische Geräte), 9 (Überwachungs- und Kontrollinstrumente, unterschieden nach industriellem und sonstigem Einsatz) und 11 (sonstige Geräte, die keiner der Kategorien 1 bis 10 zuordenbar sind).

(Zum Vergleich: In der WEEE-Richtlinie und dem deutschen ElektroG wurden die früheren zehn Kategorien vor Jahren durch sechs neue Kategorien ersetzt. In der RoHS-Richtlinie (und der deutschen Elektro- und Elektronikgerätestoffverordnung) wurden dagegen die zehn Kategorien beibehalten und durch eine elfte Kategorie vervollständigt).

Weitere Bleiverwendungen

1. [Blei in hochschmelzenden Loten](#) (verschiedene Fallgestaltungen unter Ziffer 7a.): Fristen bis 30. Juni 2027 bzw. 31. Dezember 2027
2. [Blei in Glas und Keramik](#) (verschiedene Fallgestaltungen unter Ziffer 7c.): Fristen bis 30. Juni 2027 bzw. 31. Dezember 2027

Über weitere laufende Verlängerungsanträge des RoHS-Anhangs III ist offenbar noch nicht entschieden worden, so dass jene Ausnahmen vorerst weiter angewandt werden können.

Unabhängig davon enthält die RoHS auch weiterhin einen zusätzlichen Anhang IV mit speziellen Ausnahmeregelungen für die Gerätekategorien 8 und 9. *Quelle: [IHK Südlicher Oberrhein](#)*



Netzentgeltbasierte Umlagen für 2026

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW haben die netzentgeltbasierten Umlagen (KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage) sowie den Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschließlich 2024: »§ 19 StromNEV-Umlage«) für das Jahr 2026 veröffentlicht. Im Kalenderjahr 2026 betragen die Umlagen bzw. der Aufschlag für (nicht-privilegierte) Letztverbraucher:

- KWKG-Umlage: 0,446 ct/kWh
- Offshore-Netzumlage: 0,941 ct/kWh
- Aufschlag für besondere Netznutzung: 1,559 ct/kWh

Detaillierte Unterlagen finden Sie unter:

- [KWKG-Umlagen-Übersicht](#)
- [Offshore-Netzumlagen-Übersicht](#)
- [Übersicht Aufschlag für besondere Netznutzung](#)

Quelle: [Netztransparenz.de](https://www.netztransparenz.de)



Vereinfachungen der Dokumentation und des Nachweises der Verpflichtungen nach EDL-G und §§ 8 und 9 EnEfG

Es wurden für die Prüfung der Umsetzungspläne nach § 9 EnEfG und Rückmeldung im Rahmen der Stichprobenkontrollen nach § 8c Abs. 2 EDL-G und § 10 EnEfG mehrere Erleichterungen eingeführt.

Die Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Umsetzungspläne identifizierten Maßnahmen erfolgt stichprobenartig und konzentriert sich auf nicht wirtschaftliche Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle wirtschaftlichen Maßnahmen im Umsetzungsplan berücksichtigt wurden. Für diese Stichprobenprüfung wurde der Umfang wie folgt festgelegt: Es ist erforderlich, dass mindestens fünf Maßnahmen oder 40 Prozent der nicht aufgenommenen Maßnahmen einer Prüfung unterzogen werden.

Zusätzlich sind nicht wirtschaftliche Maßnahmen, die eine Endenergieeinsparung von mehr als 5 % des Gesamtendenergieverbrauchs des Unternehmens erreichen, im Rahmen der Stichprobe zu prüfen. So wird gewährleistet, dass Maßnahmen mit erheblichem Energieeinsparpotenzial nicht unbeabsichtigt ausgeschlossen werden.

Für Unternehmen, die im Veröffentlichungszeitraum ihren durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch auf weniger als 2,5 GWh/a senken, besteht keine Verpflichtung mehr, einen Umsetzungsplan nach § 9 EnEfG zu erstellen und zu veröffentlichen.

Die folgenden Dokumente wurden entsprechend angepasst:

- Merkblatt für Energieaudits - siehe nachfolgenden Beitrag
- Merkblatt für EnEfG - siehe nachfolgenden Beitrag
- Ausfüllhilfe elektronisches Rückmeldeformular

Darüber hinaus wurden für drei Formulare Erleichterungen umgesetzt:

1. Bestätigungsformular für Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen nach § 9 EnEfG
 - Anpassung an die stichprobenartige Überprüfung der Maßnahmen.
2. Nachweis über die Durchführung eines Energieaudits
 - Vereinfachung: Der Energieauditor bestätigt die korrekte Durchführung und das Abschlussdatum des Energieaudits nach § 8a EDL-G.
 - Die zweite Seite mit den Unterschriften der Unternehmensvertreter entfällt zukünftig.
3. Bestätigung der Richtigkeit der Angaben im elektronischen Formular
 - Das Formular entfällt ersatzlos.
 - Die persönliche Erklärung zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Angabe im elektronischen Rückmeldeformular-Stichprobenkontrolle ist künftig ohne Unterschrift ausreichend.

Diese Anpassungen sollen die Verwaltung vereinfachen und gleichzeitig die Qualität der Energieeffizienzmaßnahmen sicherstellen. Quelle: [BAFA](#)

Änderung BAFA-Merkblätter

Merkblatt zum Energieeffizienzgesetz

Die Änderung betrifft die Nr. 5 Umsetzungspläne:

- Informationen zur Stichprobenprüfung von Umsetzungsplänen eingefügt.
- Informationen zur Veröffentlichung der Umsetzungspläne eingefügt.

Merkblatt für Energieaudits nach dem EDL-G

- Redaktionelle Änderungen, überholte Verweise entfernt, Verweise an geänderte Kapitelnummerierung angepasst
- 4.1 Informationen zur Stichprobenprüfung von Umsetzungsplänen eingefügt. Informationen zur Veröffentlichung der Umsetzungspläne eingefügt.
- 7.1 Formularbezug »Bestätigung der Richtigkeit der Angaben im elektronischen Formular« entfernt
- 8.1 Formularbezug »Bestätigung der Durchführung eines Energieaudit«, Bestätigung der Geschäftsführung entfernt

Die beiden o.g. aktuellen Merkblätter sind vom 1.10.2025. Das BAFA weist darauf hin, dass vorangegangene Versionen ihr Gültigkeit verlieren. Die aktuellen Versionen finden

Sie auf der Webseite des BAFA, www.BAFA.de in der Rubrik Energie > Energieberatung & Energieaudit > Energieaudit nach EDL-G unter Informationen zum Thema in Publikationen.

Merkblatt für die Plattform für Abwärme (PfA)

Das Merkblatt für die PfA dient den Unternehmen bei allen Fragen rund um die Meldepflicht der PfA. Mit dem neuen Merkblatt sind keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen verbunden. Die Rückmeldung von Unternehmen und Verbänden wurde verwendet, um das Merkblatt eingängiger zu gestalten. So wurden mehr Beispiele zur Abschätzung der Anlagenschwelle, eine Tabelle zur Ermittlung der Standortschwelle sowie ein detaillierter Entscheidungsbaum hinzugefügt. Des Weiteren wurden nicht mehr relevante Informationen entfernt.

Die nächste Meldefrist für die verpflichteten Unternehmen ist der 31. März 2026. Die BfEE plant hierzu im ersten Quartal 2026 wieder Webinare anzubieten.

Das Merkblatt für die PfA zum Herunterladen sowie alle weiteren Informationen zur PfA finden Sie auf der [Website der PfA](#). Quelle: [BAFA](#)

ECHA veröffentlicht aktualisierten Beschränkungsvorschlag zu PFAS

Das von den Behörden aus fünf Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) aktualisierte Dossier nimmt Erkenntnisse aus den 5.300 Stellungnahmen in acht weiteren Sektoren auf. Zudem wurden alternative Beschränkungsoptionen zu vielen Bereichen vorgesehener Verbote geprüft. Eine Stellungnahme der wissenschaftlichen Ausschüsse der ECHA steht allerdings weiterhin aus.

Weiterhin bleibt damit offen, wann die wissenschaftlichen Ausschüsse und die EU-Kommission über die Vorschläge final entscheiden. Aktualisierungen des Dossiers zu weiteren Sektoren werden für September und Dezember 2025 angekündigt, die um weitere Sektoren ergänzt werden können.

Der bisher nur englischen Pressemitteilung der ECHA ist zu entnehmen, dass die fünf Behörden (Dänemark, Deutschland, Niederlande, Norwegen und Schweden) die Einreichungen der in 2023 durchgeführten Konsultation ausgewertet haben. Wie bereits in anderen Sektoren

aktualisierten sie nun ihr Dossier für folgende weitere Anwendungen (aus dem Englischen übersetzt):

- Drucken
- Dichtungen
- Maschinen
- andere medizinische Anwendungen, wie z. B. Primärverpackungen oder Hilfsstoffe für Arzneimittel
- Militär
- Sprengstoffe
- technische Textilien
- breitere industrielle Anwendungen, wie z. B. Lösungsmittel und Katalysatoren

Zusätzlich sollen alternative Beschränkungsoptionen zu den bisher vorgeschlagenen Verboten geprüft worden sein. Dies sei in folgenden Bereichen erfolgt:

- PFAS-Herstellung
- Transport
- Elektronik und Halbleiter

- Energie
- Dichtungen
- Maschinenbau
- technische Textilien

Die Pressemitteilung mit den dazugehörenden Dokumenten finden Sie auf der [Internetseite der ECHA](#). *Quelle: Info der IHK Reutlingen im Rahmen des Umweltnetzwerks vom 22.9.2025, auf Basis der DIHK*



ECHA plant öffentliche Konsultation zum SEAC-Entwurf zur PFAS-Beschränkung im Frühjahr 2026

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) kündigt eine öffentliche Konsultation zum Entwurf der Stellungnahme ihres Ausschusses für sozioökonomische Analyse (SEAC) zur vorgeschlagenen EU-weiten Beschränkung von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) an. Die Konsultation soll kurz nach der SEAC-Sitzung im März 2026 beginnen und 60 Tage dauern.

Der SEAC-Entwurf wird sich [laut ECHA](#) auf die sozioökonomischen Auswirkungen der vorgeschlagenen Beschränkung konzentrieren, insbesondere auf die Verfügbarkeit und Umsetzbarkeit von Alternativen zu PFAS in verschiedenen Sektoren. Die Bewertung gesundheitlicher und ökologischer Risiken erfolgt separat durch den Ausschuss für Risikobewertung (RAC).

Strukturierte Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Konsultation wird in Form einer strukturierten Online-Umfrage durchgeführt, bei der sich Unternehmen beteiligen können. Die ECHA bittet, gezielte Informationen zu den Auswirkungen der PFAS-Beschränkung sowie zu möglichen Alternativen bereitzustellen. Vertrauliche Angaben werden entsprechend geschützt. Den Teilnehmenden wird

empfohlen, sich im Voraus vorzubereiten und an dieser Konsultation teilzunehmen, um sicherzustellen, dass die endgültige Stellungnahme des SEAC zum Beschränkungs-vorschlag wissenschaftlich fundiert und zweckdienlich ist.

Hintergrund und weitere Schritte

Der Vorschlag zur Beschränkung von PFAS wurde am 13. Januar 2023 von Behörden aus Dänemark, Deutschland, den Niederlanden, Norwegen und Schweden bei der ECHA eingereicht [siehe vorigen Beitrag]. Ziel ist es, PFAS-Emissionen zu verringern und Produkte sowie Prozesse sicherer zu gestalten. Eine erste sechsmonatige Konsultation fand bereits von März bis September 2023 statt.

Nach Abschluss der neuen Konsultation wird SEAC voraussichtlich bis Ende 2026 seine endgültige Stellungnahme verabschieden. Damit wäre die wissenschaftliche Bewertung durch die ECHA-Gremien abgeschlossen. Die endgültige Entscheidung über die Beschränkung trifft anschließend die Europäische Kommission in Abstimmung mit den EU-Mitgliedstaaten. *Quelle: IHK Karlsruhe auf Basis der DIHK*



Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 201-056](#) »Schutzmaßnahmen gegen Absturz auf Dächern - Planungsgrundlagen zur Auswahl von Absturzschutzsystemen auf Dächern«
- [DGUV Information 209-036](#) »Bandsägewerke - Arbeitssicherheit an Maschinen und Anlagen«
- [DGUV Information 250-012](#) »Leitfaden für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte zur Telemedizin«
- [BG RCI Merkblatt T 002](#) »Schlauchleitungen«
- [IFA 22498](#) »Alternative Kraftstoffe«
- [IFA 22528](#) »Selbstoptimierung«



Arbeitsschutzausschuss - Kommunikationsforum für Sicherheit und Gesundheit

Der Arbeitsschutzausschuss (ASA) ist ein zentrales Instrument für gelebten Arbeitsschutz und funktionierende Kommunikation im Unternehmen. Er bringt alle Akteure an einen Tisch, die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit tragen – vom Arbeitgeber über Fachkräfte für Arbeitssicherheit bis hin zu den Beschäftigtenvertretungen. So werden Herausforderungen früh erkannt und gemeinsam Lösungen entwickelt.

Ab einer Betriebsgröße von mehr als 20 Beschäftigten schreibt das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) einen Arbeitsschutzausschuss (ASA) vor. Auch kleinere Unternehmen profitieren von einem solchen Gremium.

Der ASA ist ein Forum, in dem verschiedene Funktionsträger Arbeitsschutzthemen besprechen, Maßnahmen beraten und Entscheidungen vorbereiten. Er muss mindestens vierteljährlich tagen. Mitglieder sind der Arbeitgeber oder eine beauftragte Person, zwei Betriebsratsmitglieder, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte und Sicherheitsbeauftragte; die Schwerbehindertenvertretung kann beratend teilnehmen.

Ziel ist es, die Zusammenarbeit aller Arbeitsschutzakteure zu organisieren und zu festigen. Aufgaben des ASA sind unter anderem:

- Analyse des Unfallgeschehens
- Weiterentwicklung der Gefährdungsbeurteilung
- Koordination von Arbeitsschutzmaßnahmen
- Beratung zu Investitionen mit Arbeitsschutzbezug
- Festlegung von Schutzmaßnahmen bei neuen Verfahren oder Gefahrstoffen

Darüber hinaus können auch Themen wie Unternehmenskultur, Mobbing, Zeitmanagement oder Gesundheitsförderung besprochen werden. Letztere ist seit dem Präventionsgesetz von 2015 vielerorts ein zusätzlicher Schwerpunkt.

Im ASA werden betriebliche Probleme und Ziele gemeinsam diskutiert. So entstehen Kompromisse, die in der Belegschaft hohe Akzeptanz finden. Neben positiven wirtschaftlichen Effekten werden Belastungen reduziert und das Sicherheitsbewusstsein gestärkt.

Vorteile eines ASA:

- kürzere Entscheidungswege
- beschleunigte Meinungsbildung
- Konfliktmanagement
- weniger Reibungspunkte
- praxisnahe Lösungen
- störungsärmerer Betriebsablauf
- sensibilisierte Führungskräfte

Der ASA ist das einzige gesetzlich vorgeschriebene Gremium, das alle Arbeitsschutzakteure zusammenführt. Funktioniert er gut, werden Ergebnisse dokumentiert und überprüft. Auch in Kleinbetrieben kann ein angepasster ASA sinnvoll sein – unabhängig von Branche oder Größe fördert er Kommunikation, Akzeptanz und Sicherheit im Betrieb.

» Zum [vollständigen Artikel](#) von Gerhard Kuntzemann, BGHM



BKV: Meilenstein der sozialen Sicherung

Vor 100 Jahren wurde die Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) beschlossen. Ein Gewinn für Versicherte und Betriebe. Ein [Artikel bei Arbeit & Gesundheit](#) gibt einen Überblick über historische und aktuelle Entwicklungen:

- Was ist eine Berufskrankheit?
- Was ist die Berufskrankheiten-Verordnung?
- Wer entscheidet, welcher Erkrankungen in der BKV gelistet sind?
- Wer entscheidet über die Anerkennung von Berufskrankheiten?

- So wird eine Berufskrankheit festgestellt (4 Schritte)
- Geschichte der Berufskrankheiten-Verordnung
- Berufskrankheiten-Gruppen im Überblick

In einem [weiteren Beitrag bei Arbeit & Gesundheit](#) wird auf die Bedeutung der Berufskrankheiten-Verordnung für Versicherte und aktuelle Errungenschaften eingegangen.

Und auch [Top Eins](#) greift das Thema in einem Artikel auf.



Individualprävention: Maßnahmen nach Wirkung und Erfolgsaussichten

Nicht jede beruflich bedingte Erkrankung lässt sich durch allgemeine Schutzmaßnahmen verhindern. Hier kommt die sogenannte Individualprävention ins Spiel. Um einzelne besonders gefährdete Personen vor dem Ausbruch oder der Verschlimmerung einer Berufskrankheit zu schützen, setzt die gesetzliche Unfallversicherung auf ein komplexes, aber zentrales Instrument der Prävention: die Individualprävention. Wie genau dieser Ansatz in der Praxis aussieht, welche Erkrankungen betroffen sind und wer die Kosten für die Maßnahmen trägt, erklärt Fred Zagrodnik. Er ist Leiter der Abteilung Berufskrankheiten bei der Deutschen

Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Im [Artikel bei Top Eins](#) geht es um die folgenden Fragen:

- Was genau versteht man unter Individualprävention?
- Auf welche Krankheiten beziehen sich individualpräventive Maßnahmen?
- Wer kommt für die Kosten auf?
- Wer bestimmt, welche Maßnahmen der Individualprävention geeignet sind?



Unfall beim Kaffeeholen nur in Ausnahmen versichert

Beim Holen eines Kaffees oder anderer Genussmittel sind Arbeitnehmer auch im Betrieb in der Regel nicht gesetzlich unfallversichert. Anders als etwa beim Mittagessen ist auch der Weg dorthin eine »eigenwirtschaftliche Verrichtung«. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel entschieden.

Doch es gibt Ausnahmen: Sie gelten, wenn etwa ein rutschiger Boden im Sozialraum für den Unfall verantwortlich war oder der Kaffee erforderlich, um die für die Arbeit notwendige Konzentration beizubehalten.

Die Frau, die geklagt hatte, ist Verwaltungsangestellte bei einem Finanzamt in Hessen. Wie üblich ging sie am 25. Februar 2021 gegen 15.30 Uhr zum Sozialraum, um sich dort einen Kaffee zu holen. Weil dieser gerade frisch gewischt worden war, rutschte sie aus und brach sich bei ihrem Sturz einen Lendenwirbel.

Nach gegenläufigen Urteilen der Vorinstanzen urteilte nun das BSG, dass es sich um einen versicherten Arbeitsunfall handelte. Dabei betonten die Kasseler Richter allerdings zunächst die Besonderheit von Genussmitteln. Während

Essen und etwa Mineralwasser in den Arbeitspausen notwendig seien, um danach weiter arbeiten zu können, gelte dies für Kaffee und andere Genussmittel nicht.

Anderes könne nur dann gelten, wenn der Kaffee notwendig war, um eine ausreichende Arbeitskonzentration beizubehalten. Dies sei hier nicht festgestellt, der Nachmittagskaffee offenbar mehr eine Gewohnheit gewesen.

Allerdings gehe hier der Unfall auf eine »besondere betriebliche Gefahr« zurück und sei daher ein Arbeitsunfall, befand das BSG weiter. Denn während bei einer Kantine der Versicherungsschutz in der Regel an der Zugangstür endet, sei dies bei einem Sozialraum nicht zwingend der Fall.

Größere Betriebe müssten Pausenräume vorhalten. Dieser habe hier auch dem Austausch zwischen den Beschäftigten gedient. Mit dem Ausrutschen auf dem nassen Boden habe sich daher Gefahr verwirklicht, die den betrieblichen Verhältnissen zuzurechnen und daher unfallversichert gewesen sei. Aktenzeichen: B 2 U 11/23 R - *Quelle: Tagesschau*



Urteil zum Versicherungsschutz: Sturz beim Tablettenholen

Eine Beschäftigte stürzte auf dem Fußweg von ihrem Auto zur Betriebsstätte und verletzte sich dabei an der rechten Hand. Der Unfall ereignete sich während ihrer Arbeitsschicht, nachdem sie Tabletten aus ihrem Auto geholt hatte, die sie dort vergessen hatte. Das

Landesozialgericht Berlin-Brandenburg hatte nun zu entscheiden, ob es sich bei dem Sturz um einen gesetzlich unfallversicherten Arbeits- oder Wegeunfall gehandelt hatte.

Die Klägerin hatte ihr Auto am Unfalltag auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt. Als sie bemerkte, dass sie ihre Tabletten in ihrem Wagen vergessen hatte, machte sie sich mit Erlaubnis des Arbeitgebers während ihrer Arbeitszeit auf den Weg dorthin, um die Medikamente zu holen. Auf dem Weg zurück zum Betrieb stürzte sie und verletzte sich an der rechten Hand. Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg urteilte (AZ L 21 U 40/21, Urteil vom 26. September 2024): Bei dem Sturz auf dem Weg zurück zum Betrieb handelte es sich nicht um einen gesetzlich versicherten Arbeits- oder Wegeunfall.

Das Bundessozialgericht hatte schon 2004 festgestellt: Das Besorgen von Medikamenten zählt zu den Maßnahmen der Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit. Diese sind grundsätzlich dem persönlichen Lebensbereich der Versicherten und nicht der versicherten Tätigkeit zuzurechnen und stehen daher nicht unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz.

Da im konkreten Fall weder besondere Anforderungen bei der Arbeit noch eine Gefährdung der Arbeitsfähigkeit eine Medikamenteneinnahme notwendig machten, handelte es sich nicht gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII um einen Betriebsweg unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Auch die Stellungnahmen des behandelnden Arztes belegten, dass keine Gefahr bestanden hatte, dass die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten bis zum Schichtende durch die Nichteinnahme der Medikamente gefährdet gewesen wäre.

Die Wegeunfallversicherung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII gilt ausschließlich für Wege, die zum Ort der Tätigkeit und zu deren Aufnahme oder nach deren Beendigung von diesem Ort weg zurückgelegt werden. Die Klägerin hatte sich jedoch auf dem Rückweg von einer kurzzeitigen Unterbrechung ihrer Tätigkeit zu privaten Zwecken befunden – und damit nicht auf einem Arbeitsweg. *Quelle: [Thomas Dunz, BGHM](#)*



Online-Seminar: »Produkte rechtssicher herstellen und vertreiben«, am 18.11.2025

Unternehmer, die Produkte herstellen, importieren oder vertreiben, haben besondere Pflichten im Hinblick auf die Sicherheit ihrer Produkte. Verstöße und Fehler können erhebliche Haftungsrisiken mit sich bringen und teure Folgen haben. In unserer [IHK Karlsruhe] Veranstaltung wird Fachanwalt Dominik Görtz einen Überblick über die wesentlichen rechtlichen Anforderungen, Handlungspflichten und

Haftungsrisiken im Zusammenhang mit Produktsicherheit und Produkthaftung schaffen.

Die Veranstaltung gibt Gelegenheit, um einen Überblick über die wichtigsten rechtlichen Aspekte zu erhalten.

» [Anmeldung](#) für den 18.11.2025, 15 bis 17 Uhr



BGHM: Schweißrauchminderung: Schweißprozesse gestalten - sicher und gesund

Schweißen ist aus moderner Fertigung kaum wegzudenken: Ob im Maschinen- und Fahrzeugbau, in der Energietechnik oder im Bauwesen – überall werden Bauteile dauerhaft verbunden. Während technische Normen und Qualitätsanforderungen meist genau beachtet werden, erhält der Schutz vor Schweißrauchen oft zu wenig Aufmerksamkeit.

Die Qualität einer Schweißverbindung lässt sich am fertigen Produkt nur begrenzt prüfen. Daher werden qualifizierte Schweißverfahren eingesetzt, bei denen Parameter wie Strom, Spannung, Geschwindigkeit oder Temperatur

genau festgelegt sind. Diese Präzision garantiert eine hohe Qualität – doch der Arbeitsschutz bleibt häufig zurück.

Die InterWeld-Studie des Instituts für Prävention und Arbeitsmedizin (IPA) in Kooperation mit der BGHM untersucht, wie sich die Belastung durch Schweißrauche senken lässt. In 13 Betrieben wurden 49 Schweißer gemessen. Bei mehr als der Hälfte lagen die Werte für alveolengängige Stäube über dem Grenzwert von 1,25 mg/m³. Besonders kritisch: Auch die Manganbelastung überschritt fast überall die zulässigen Werte. Selbst in der Umgebung des Schweißplatzes wurden Grenzwertüberschreitungen festgestellt, was auch Dritte gefährden kann.

Eine wirksame Maßnahme ist die Absaugung direkt an der Entstehungsstelle. Brennerintegrierte oder nachführbare Systeme können Schweißrauche effektiv erfassen, wenn sie richtig eingestellt und regelmäßig geprüft werden. Laut Gefahrstoffverordnung müssen solche Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen und mindestens jährlich auf Funktion überprüft werden.

Autor Dr. Demian Langen mahnt: Trotz technischer Präzision beim Schweißen wird der Gesundheitsschutz noch zu oft vernachlässigt – obwohl die Lösungen bekannt und verfügbar sind.

» [zum Artikel der BGHM](#)



WEKA: Maschinen überwachen, kontrollieren und steuern

Automatisierung und mit ihr die Entlastung von schwerer, schmutziger, eintöniger Arbeit war schon immer der Traum vieler Generationen von Arbeitenden. Allerdings zeigt sich jetzt, dass auch und gerade Tätigkeiten, bei denen »doch nur« Maschinen überwacht, kontrolliert und gesteuert werden müssen, überaus anstrengend und belastend sein können. Aufgabe eines Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf der Höhe unserer Zeit muss es daher sein, durch intelligente Gestaltung der Arbeitsbedingungen die unvermeidlichen Belastungen zu minimieren und die Überwachungs- und Kontrollaufgaben für die Beschäftigten interessant und positiv herausfordernd zu halten.

Was heißt eigentlich überwachen, kontrollieren, steuern in der Praxis?

Prägend für solche Tätigkeiten sind eine räumliche Bindung an Maschinen und Anlagen sowie häufig auch eine enge Bindung an die Taktung der Prozesse. Die Abläufe sind meist stark standardisiert.

Sind Beschäftigte zur Überwachung eines Prozesses oder einer Maschine eingesetzt, müssen sie fortwährend den Istzustand und Merkmale wie Qualität und Quantität erfassen, mit einem Sollzustand abgleichen und das Ergebnis bewerten.

Eine Herausforderung für die Beschäftigten ist es auch, mögliche Arbeitsverläufe vorwegzunehmen und einzugreifen, bevor überhaupt Probleme entstehen. Dieses Antizipieren von Ereignissen und das gezielte Eingreifen erfordern ein hohes Maß an Konzentration sowie fundierte Qualifikationen, um schnell und zielführend mit Arbeitsmitteln wie Kranen und Maschinen, aber auch mit Leitständen und anderen Möglichkeiten zur Steuerung umgehen zu können.

Wie sehen die Schnittstellen aus und wie sollten sie aussehen?

Ob Interaktionen zwischen den Beschäftigten und den Prozessen bzw. Maschinen sicher und gesund verlaufen, hängt in hohem Maß von der Gestaltung der Interaktionsschnittstellen ab. Meist wird bei der Auswahl und der Anordnung von Stell- und Bedienteilen auf Schnelligkeit geachtet.

Doch sollten diese Teile vor allem auch die Beschäftigten zielführend bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und zuverlässig funktionieren.

Keinesfalls zu unterschätzen: die körperlichen Belastungen von Überwachungsarbeit

Auch wenn zweifellos automatisierte Abläufe von vielen körperlich anstrengenden Arbeitsschritten entlasten, gibt es auch bei Kontroll- und Überwachungsaufgaben immer noch bzw. neu hinzutretende körperliche Belastungen – etwa durch Körperzwangshaltungen oder durch visuelle Wahrnehmungsaufgaben.

Ganz besonders gefordert: die Augen und das schnelle visuelle Erfassen

Der größte Teil der Überwachungsarbeiten findet über digitale Anzeigen auf Bildschirmen oder über direkte Sehbeobachtung statt. Die Augen müssen dabei schnell auf visuelle Reize reagieren und mit unterschiedlichen Helligkeiten und Farben zurechtkommen. Zudem müssen im Wechsel laufend unterschiedliche Bereiche fokussiert werden. Direkte Beobachtung von (Teil-)Prozessen (beispielsweise Kontrolltätigkeiten im Bereich des Qualitätsmanagements) erfordern einen sehr hohen Konzentrationsaufwand, der zu psychischer und körperlicher Ermüdung und in der Folge zu Handlungsfehlern führen kann. Generell ist davon auszugehen, dass Beschäftigte nicht mehr als vier Anzeigeeinheiten gleichzeitig überwachen und bedienen können.

Vibrationen an Anzeigegeräten können zusätzlich zu Ermüdung und darüber hinaus zu Ablesefehlern führen. Die Geräte sind deshalb vibrationsfrei aufzustellen bzw. anzubringen. *Quelle: [Markus Horn, WEKA](#) (gekürzt)*

[Der Artikel](#) bringt zu vielen Aspekten konkrete Beispiele.



Chatbots für den Arbeitsschutz: Nutzungsszenarien, Risiken und Empfehlungen

Chatbots, die auf großen Sprachmodellen (large language model, LLM) basieren, wie z. B. ChatGPT, stellen eine besondere Form der Künstlichen Intelligenz (KI) dar. Diese Sprachmodelle wurden mit Hilfe großer Mengen an Textdaten darauf trainiert, natürliche Sprache zu generieren. Auch im Arbeitsschutz können solche Chatbots Anwendung finden, beispielsweise durch niedrigschwellige Informationsbereitstellung. Sie können dabei ein Werkzeug sein, das gleichermaßen von Beschäftigten und Verantwortlichen im Arbeitsschutz eingesetzt wird. In einem Kooperationsprojekt zwischen der österreichischen Allgemeinen Versicherungsanstalt (AUVA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Deutschland werden daher Nutzungsszenarien, Risiken und Empfehlungen beim Einsatz frei zugänglicher Chatbots im Kontext von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit beleuchtet.

Basierend auf der Literatur und einer nutzerzentrierten Analyse werden Anwendungsfälle im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes entwickelt, in Fallbeispielen untersucht und von Expertinnen und Experten evaluiert. Darauf aufbauend werden Empfehlungen abgeleitet, die Nutzerinnen und Nutzern bei der Anwendung und Interpretation von Ergebnissen unterstützen.

Es zeigt sich, dass die Nutzung von Chatbots im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Unterstützungspotential und Zugang zu Informationen bietet. Die Prüfung der Angaben und/oder der Rückgriff auf Fachexpertise bleiben aufgrund des Risikos fehlender oder fehlerhafter Informationen jedoch unerlässlich.

Nutzen für die Praxis: Die Projektergebnisse bieten praxisnahe Empfehlungen für den Einsatz von generativen KI-Chatbots im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Die entwickelten Hinweise und Leitplanken können betriebliche Praktiker:innen in der Entscheidung unterstützen, ob und inwieweit Chatbots für sie geeignet sind und eine erste Annäherung an das Thema erleichtern.

Die praxisorientierten Fallbeispiele verdeutlichen das breite Anwendungsspektrum von Chatbots, wie etwa bei Frage-Antwort-Formaten oder der Erstellung von Informationsmaterial. Zudem hilft das entwickelte Modell zur Klassifikation von Anwendungsfällen, die geeigneten Einsatzgebiete von KI-Chatbots zu identifizieren und eine zielgerichtete Nutzung zu fördern. Die Empfehlungen zur sicheren Handhabung und Interpretation der Chatbot-Antworten tragen dazu bei, Missverständnisse und Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Dieser Artikel ist im Journal »Zeitschrift für Arbeitswissenschaft« (2025) erschienen. *Quelle: [BAuA](#)*

Auf der [verlinkten Seite](#) können Sie das Dokument herunterladen.



KI im Arbeitsschutz

Die zunehmende Verbreitung von künstlicher Intelligenz (KI) verändert auch den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Welche Chancen und Risiken damit verbunden sind, stand im Mittelpunkt des von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) organisierten Workshops »Smarter Workplaces: The Role of AI in Promoting Occupational Safety and Health (AI4POSH)«. Dieser fand im

Rahmen der »KI2025 - 48. Deutsche Konferenz für Künstliche Intelligenz« in Potsdam statt. Die Workshop-Beiträge hat die BAuA nun in einem Bericht veröffentlicht.

Die Beiträge thematisieren Anwendungen in den Bereichen Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz, Arbeitsmedizin, psychische Gesundheit, algorithmisches Management,

Risikobewertung und KI-gestützte Abläufe. Dabei wird sowohl auf die Potenziale als auch die Herausforderungen von KI eingegangen. Deutlich wird, dass KI zur Förderung der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz beitragen kann. Gleichzeitig sind die Auswirkungen auf Arbeitnehmer und Organisationen kritisch zu hinterfragen. Daher wurden im Workshop neben der Vorstellung von technischen Innovationen wie Sensornetzwerke oder KI-gestützte

Bildanalysen auch Fragen zu Transparenz und Datenschutz diskutiert.

Der baua: Focus »Smarter Workplaces: The Role of AI in Promoting Occupational Safety and Health« kann als PDF von der Internetseite der BAuA unter www.baua.de/publikationen heruntergeladen werden. *Quelle: BAuA*



Notfallplan bei traumatischen Ereignissen

Sehen Beschäftigte Unfälle oder Gewalttaten mit an, sind selbst bedrohlichen Situationen wie Überfällen ausgesetzt oder müssen mental und emotional fordernde Arbeit leisten, kann das traumatisieren. Solche Ereignisse lösen ein Gefühl von Sicherheits- und Kontrollverlust aus und haben möglicherweise schwerwiegende körperliche und psychische Folgen, wenn nicht direkt entgegengewirkt wird. Eine neue DGUV Information zeigt übersichtlich und gebündelt, wie entsprechende Maßnahmen geplant und organisiert sein sollten. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*

Der [Artikel aus Arbeit & Gesundheit](#) thematisiert vor allem die folgenden Fragen:

- Gibt es ein allgemeingültiges Standardverfahren nach traumatischen Ereignissen?
- Eine zeitnahe Erstbetreuung bei traumatischen Ereignissen ist essenziell. Wie sollte diese aussehen?
- Was ist im Umgang mit traumatischen Ereignissen noch zu beachten?

Im Artikel gibt es darüber hinaus noch Tipps zum Betreuungskonzept und zum Ablauf des Notfallplans.



Online-Seminar: »ESG neu denken – Wettbewerb statt Pflichtprogramm«, am 11.11.2025

Die EU lockert die Nachhaltigkeitsberichtspflichten – das bedeutet, gerade jetzt dranzubleiben. Denn: Der Erfolgsfaktor für Unternehmen ist weiterhin vorhanden! So bevorzugen gerade Banken und Investoren Betriebe, die ESG-Risiken im Griff haben. Da sie als zuverlässig und resilienter gelten. Welche weiteren Wettbewerbsvorteile Unternehmen noch haben und wie sie mit durchdachten Transfor-

mationsplänen und transparenten Lieferketten punkten, erfahren Sie beim Online-Seminar der Klimaschutz-Unternehmen mit ihrem Kooperationspartner ConClimate. Das Webinar wird gemeinsam mit der IHK für München & Oberbayern veranstaltet.

» [Anmeldung](#) für den 11.11.2025, 10 bis 11 Uhr



Vereinfachungen für Unternehmen beim Lieferkettengesetz

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angewiesen, bei der Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) folgendermaßen zu agieren: Das BAFA wird die Prüfung der Unternehmensberichte ab sofort einstellen. Soweit der Gesetzentwurf, den die Bundesregierung am 3. September beschlossen hat, die Streichung von Bußgeldtatbeständen vorsieht, wird das BAFA laufende

Ordnungswidrigkeitenverfahren auf Grundlage dieser Tatbestände ebenfalls einstellen und keine neuen Verfahren eröffnen. Für die Verhängung von Bußgeldern bei den verbliebenen Bußgeldtatbeständen gelten fortan hohe Voraussetzungen. Sie werden nur noch bei schweren Verstößen verhängt, die mit besonders gravierenden Menschenrechtsverletzungen zusammenhängen. *Quelle: [BAFA](#)*

» [Weitere Informationen](#)

» [Pressemitteilung des BMWE](#)



CBAM: Wichtige Erinnerung – Antrag auf Zulassung für Einfuhr von CBAM-Waren ab 01.01.2026

Im Newsletter der DEHSt vom 17.10. wird auf die Notwendigkeit der Zulassung für die CBAM Regelphase, die ab 1.1.2026 beginnt, hingewiesen

Um ab diesem Datum weiterhin importieren zu dürfen, müssen Unternehmen schnellstmöglich prüfen, ob sie in den Anwendungsbereich fallen, und am besten zeitnah noch in 2025 eine Zulassung als CBAM-Anmelder zu beantragen. Ab dem Stichtag dürfen nur noch zugelassene CBAM-Anmelder die relevanten Waren in das Zollgebiet

der EU einführen, wobei Ausnahmen nur für Mengen unter 50 Tonnen pro Jahr oder bei einem fristgerechten Antrag bis zum 31. März 2026 gelten. Das Ziel ist es, die Ablehnung der Einfuhr oder nachträgliche Sanktionen an den Zollgrenzen zu vermeiden, weshalb zur vorläufigen Weiterführung der Einfuhr ein rechtzeitiger Antrag vor der Wareneinfuhr ratsam ist.

Mehr Informationen erhalten Sie im [Newsletter](#).



Online-Seminar: »CBAM-Zulassungsverfahren«, am 18.11.2025

Die Veranstaltung dient der Vermittlung von allgemeinen und aktuellen Informationen rund um die Zulassung als CBAM-Anmelder für den Beginn der CBAM-Regelphase ab 01.01.2026.

Ein Schwerpunkt wird die Antragstellung im CBAM-Register für CBAM-pflichtige Wirtschaftsbeteiligte sein. Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an Unternehmen, die noch keinen Antrag auf Zulassung gestellt haben, aber ab 2026 auch unter Einbeziehung der neuen 50t-

Mengenschwelle CBAM-Waren in die Europäische Union einführen wollen.

Die Veranstaltung ist kostenfrei und erfordert keine Anmeldung. *Quelle: [DEHSt](#)*

Den Link zur Übertragung per Webex sowie das Programm der Veranstaltung am 18.11.2025 (voraussichtlich 9:30 bis 16 Uhr) finden Sie ca. eine Woche vor dem Termin auf der Veranstaltungsseite der DEHSt.